

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010, Wien
Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
TA/CF - 16/2020

Ihr Zeichen

Datum
10.11.2020

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Begutachtungsentwurf zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2021“ Stellung nehmen zu dürfen.

Der politischen Ambition folgend, wird der Umbau auf ein nachhaltiges Energiesystem mit einem neuen Marktmodell durchgeführt. Eine Bekräftigung und Beschleunigung erfährt dieses Vorhaben durch die ambitionierten Ziele des Erneuerbaren - Ausbau - Gesetzes und des europäischen Clean Energy Package.

Die österreichische E-Wirtschaft unterstützt diesen Umbau des Energiesystems, benötigt dazu aber die richtigen Rahmenbedingungen, damit die Branche ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten kann.

Eine wesentliche Voraussetzung dabei ist die Neugestaltung der Tarifstruktur.

Beginnend mit dem Jahr 2012 wurde von den österreichischen Netzbetreibern auf die dringende Adaption der Tarifstruktur, eine deutliche Verlagerung auf eine Grund- und Leistungspreiskomponente, hingewiesen und auch laufend in allen Gesprächen bei der E-Control Austria (ECA), den Ministerien und relevanten Stakeholdern eingefordert. Die bestimmende Größe für die Leistungsfähigkeit der Netzinfrastruktur, zur Aufnahme der Erneuerbaren, Anschluss der E-Mobilität, Implementierung der Wärmepumpe, etc., ist die Leistung und nicht die transportierte Kilowattstunde.

Unser Vorschlag für einen zukunftsorientierten Lösungsansatz für eine neue Tarifstruktur wurde durch die Studie „Evaluierung der Grundlagen und Weiterentwicklung der „Systemnutzungs-/entgelte/-Regelungen im Bereich der öffentlichen Elektrizitätsnetze“¹ gutachterlich untermauert. Durch die Fokussierung auf eine Grund- und Leistungskomponente kann dem Anspruch an die Eigenschaften einer neuen Netztarifstruktur „Kostenorientierung, Verursachungsgerechtigkeit, Gleichbehandlung aller Systemnutzer und entsprechender Lenkungseffekt“ auf Basis der gemessenen Leistung gerecht werden. Das Bekenntnis der ECA in ihrem Positionspapier „Tarife 2.1“, dass in der Netzebene 7 künftig ein Arbeits- sowie ein verursachungsgerechter Leistungspreis zur Anwendung kommen wird, wird von uns ausdrücklich begrüßt und muss ehest umgesetzt werden.

Oesterreichs Energie ist natürlich bewusst, dass dazu auch ein entsprechend gesetzlicher Rahmen erforderlich ist.

Bis dahin sollte aber jede Veränderung der SNE-Verordnungen genutzt werden, um die bisher bestehenden Entgelte für gemessene und nicht gemessene Leistung tendenziell anzunähern.

Unser wesentlichster Kritikpunkt an dem Begutachtungsentwurf SNE-VO 2018 – Novelle 2021 ist:

- Die Bestimmung des Netznutzungsentgelts muss eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Grund- und Leistungspreise beinhalten. Aus Sicht von Oesterreichs Energie muss der **Grundpreis auf zumindest 42 € pro Jahr angehoben** werden. Zudem ist für eine Gleichbehandlung aller Netzbereiche eine schrittweise Vergleichmäßigung der prozentuellen Leistungspreisanteile je Netzebene durchzuführen. Die Notwendigkeit zu einer stärkeren Gewichtung der Grund- und Leistungskomponente ist im vorliegenden Entwurf SNE-VO-2018 – Novelle 2021 nicht im angestrebten Ausmaß abgebildet.

¹ <https://oesterreichsenergie.at/weiterentwicklung-der-tarifstruktur.html>

Zu diesem Punkt des Begutachtungsentwurfes der E-Control Austria nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu § 5 Abs. 1 Z 1 bis 7: Netznutzungsentgelte – Anpassung der Grund-/Leistungsanteile:

Im Positionspapier der ECA „Tarife 2.1 „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich““ ist angeführt, dass nach dem Smart Meter Roll-Out nur mehr ein Entgelt auf Basis von Arbeit und Leistung pro Netzbereich angeboten werden soll. Dazu wird seitens der ECA ergänzend angemerkt, dass der Leistungsanteil für die Netzebene 7 (wie auch für die Netzebenen 3 bis 6) in einer Bandbreite von 40% bis 60% liegen soll um den vollen Umfang von Flexibilitäten nutzbar zu machen. Weiters führt die ECA aus, dass diese Anpassungen beim Netznutzungsentgelt auch zu einer kostenverursachungsgerechten Berücksichtigung von aktiven Kunden sowie der Elektromobilität beitragen.

Seitens der österreichischen Netzbetreiber wird die Weiterentwicklung der bestehenden Tarifstruktur ausdrücklich begrüßt. Aus Netzbetreibersicht ist dabei neben der erforderlichen Kostendeckung durch die zugestandenen Erlöse auf eine möglichst praktikable und weitgehend verursachungsgerechte Ausgestaltung der Netzentgelte sowie Gleichbehandlung aller Netzkunden zu achten.

Allerdings sind für eine zukunftsorientierte Tarifstruktur bereits im vorliegenden Verordnungsentwurf entsprechende Vorbereitungen und Anpassungen vorzunehmen, auch um einen möglichst reibungslosen Übergang auf die neue Tarifstruktur zu ermöglichen. Insbesondere sind zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Netztarifstruktur eine Erhöhung der Grund-/Leistungsanteile der Systemnutzungsentgelte erforderlich.

Im vorliegenden Entwurf ist ersichtlich, dass in der Ebene 7 (E7) in allen Netzbereichen weiterhin ein Grundpreis in Höhe von 36 € für das Entgelt mit nicht gemessener Leistung angesetzt ist, obwohl überwiegend Tarifierhöhungen wirksam werden.

Die generelle Anpassung des Grundpreises in der SNE-VO 20 auf 36 € pro Jahr hat bei den Entgelten für nicht gemessene Leistung bewirkt, dass sich das Verhältnis von Grundpreiserlösen zu Arbeitspreiserlösen zu Gunsten des Grundpreiserlöses entwickelt. Mit dieser Maßnahme wurde der langjährigen Bestrebung und dem laufend vorgebrachten Branchenwunsch zur Erhöhung des niedrigen Grundpreisanteils bei nicht gemessener Leistung ansatzweise berücksichtigt.

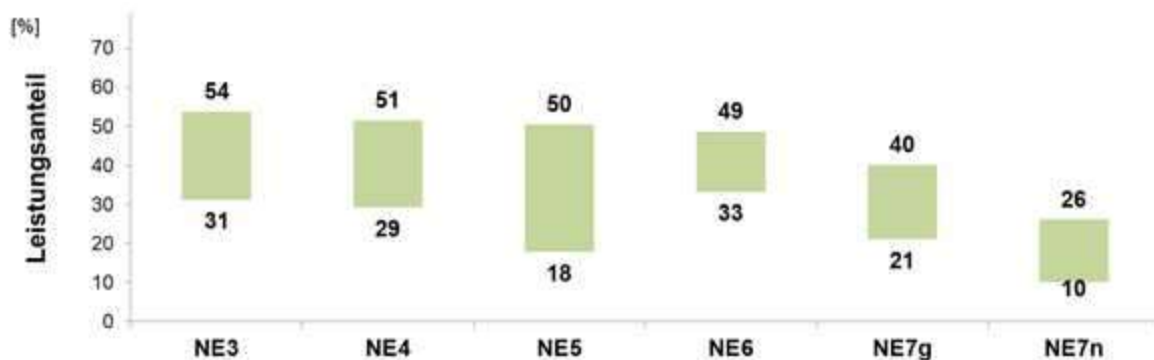
Der vorliegende Entwurf mit weiterhin 36 € Grundpreis verändert dieses Verhältnis zu Lasten des Grundpreises und verringert das Niveau des erreichten Grundpreiserlösanteils.

Diesen dringenden Handlungsbedarf, zur Erhöhung des Grundpreises, sehen wir auch durch die aktuelle ECA-Konsultation „Tarife 2.1“ bestätigt.

Im Kapitel 3.1 dieser Konsultationsunterlage ist das Vorhaben skizziert, wie die derzeit unterschiedlichen E7-Entgelte für gemessene Leistung und nicht gemessene Leistung in einheitliche E7-Entgelte mit gemessener Leistung übergeführt werden sollen.

Bei den Abhandlungen und Berechnungen ist ersichtlich, dass sich das Zusammenführen umso schwieriger gestalten wird, je größer der Abstand der Arbeitspreise von gemessener Leistung und nicht gemessener Leistung ist.

Der jetzt vorliegende Verordnungs-Entwurf der ECA vergrößert in fast allen Netzbereichen den Abstand dieser Arbeitspreise im Vergleich zu den aktuellen Entgelten der SNE-VO 20 und verschlechtert damit die Ausgangslage für eine reibungslose Überführung zu einer einheitlichen Verrechnung in der Ebene 7.



Auf der Netzebene 7 (NE7) liegen die Leistungsanteile im gemessenen Bereich für alle Netzbereiche unter 40% bzw. im nicht gemessenen Bereich unter 26%. Selbst bei zusätzlicher Berücksichtigung des derzeitigen Messentgeltes liegt man damit immer noch deutlich unter der seitens E-Control angepeilten Bandbreite von 40% bis 60%.

Damit keine rückschrittliche Entwicklung des Grundpreiserlösanteils in der E7 für nicht gemessene Leistung erfolgt, wäre die unbedingt erforderliche Maßnahme, dass das erreichte Erlösverhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreisanteil zumindest in der Höhe der SNE-VO 20 erhalten bleibt, keinesfalls jedoch reduziert wird.

Für eine konsequente Vorbereitung auf die Zielsetzung der „Tarife 2.1“ wäre es notwendig, wenn Tarifierhöhungen:

- überwiegend am Grundpreis für nicht gemessene Leistung
- überwiegend am Arbeitspreis für gemessene Leistung

vorgenommen werden.

Damit würden vorbereitend günstigste Voraussetzung für eine künftig einheitliche Verrechnung in der Ebene 7 geschaffen werden.

Oesterreichs Energie schlägt daher für eine zukünftige Einführung eines einheitlichen Leistungspreises für alle NE7 Netzkunden (Zusammenführung der Entgeltkomponenten „gemessen“ und „nicht gemessen“) vor, dass der Grundpreisanteil für „nicht gemessen“ bzw. der Leistungsanteil für „gemessen“ tendenziell angenähert wird, damit eine zukünftige einheitliche Verrechnung eines leistungsgemessenen Entgeltes in der NE7 möglichst reibungslos eingeführt und umgesetzt werden kann. Aus unserer Sicht ist daher eine Erhöhung des Grundpreises für NE7 nicht gemessen von dzt. 36 Euro/Jahr auf zumindest 42 Euro/Jahr (Erhöhung um 50 Cent/Monat – analog der durchgeführten Erhöhung gemäß SNE-V 2018 – Novelle 2020) bei gleichzeitig erlösneutraler Anpassung des Arbeitspreises erforderlich.

Neben der Bandbreite je Netzebene zwischen den einzelnen Netzbereichen (z.B. 18%-50% für NE5) ist in obiger Abbildung weiters erkennbar, dass in zahlreichen Netzbereichen sowie in mehreren Netzebenen die Leistungsanteile unter 40% (Berücksichtigung Netznutzung Arbeit und Leistungsanteil sowie Netzverluste) liegen. Zur Erreichung der seitens der ECA im Positionspapier angeführten Bandbreite zwischen 40% und 60% sind daher in diesen Netzbereichen sowie den entsprechenden Netzebenen ebenfalls erlösneutrale Erhöhungen der Leistungspreise und damit verursachungsgerechte Anpassungen vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitest gehenden Verursachungsgerechtigkeit – siehe EIWOG 2010 § 51 Abs.1 – sind zudem auch in den kommenden Jahren weitere Erhöhungen der Leistungs- und vor allem des Grundpreises erforderlich.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin